

I. Nachtrag

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bootskrananlage der Gemeinde Gr. Sarau vom 18.06.2012

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S.170), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 Abs. 1, 5, 6 Abs. 1 und Abs. 4 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gr. Sarau vom 02.04.2024 diese I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. (2) – erhält folgende Fassung:

§ 7

Voraussetzung der Benutzung, Benutzungsgebühren

(2) Für die Benutzung der Bootskrananlage sind folgende Gebühren an die Gemeinde Gr. Sarau je Kranungsvorgang zu entrichten:

- Mitglieder der Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung: 25,00€
- Gäste der Nutzer und sonstige Benutzer: 60,00€

Für die Benutzung des Waschplatzes zur Bootswäsche sind an die Gemeinde Gr. Sarau 15,00 € je Wäsche zu entrichten.

Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der Nutzung der Bootskrananlage und/oder des Waschplatzes und sind damit auch sofort fällig.

Die Gebühren sind an den Kranbeauftragten oder Nutzer zu entrichten, der sie unverzüglich an den/die Beauftragte/n der Gemeinde Gr. Sarau weiterzuleiten hat.

Verstöße gegen die Ablieferungspflichten können wegen Abgabenhinterziehung, leichtfertiger Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß §§ 16, 18 Kommunalabgabengesetz geahndet werden.

Artikel II

Dieser I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bootskrananlage der Gemeinde Gr. Sarau vom 18.06.2012 tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Gr. Sarau, den 02.04.2024

L.S.

gez. Schwarz
Bürgermeister